

GR_GERICHTE ZK1 2020 136 vom 8. Oktober 2020

GR Gerichte, 2020-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2020_136

FR: GR_GERICHTE ZK1 2020 136 du 8 octobre 2020

IT: GR_GERICHTE ZK1 2020 136 del 8 ottobre 2020

Regeste

fürsorgerische Unterbringung und Behandlung ohne Zustimmung | KES Fürsorgerische Unterbringung

Erwägungen

E. 3

/ 10 handlungseinsichtig. Mildere Massnahmen als die fürsorgerische Unterbringung gepaart mit medikamentöser Behandlung seien nicht ersichtlich. H. Mit prozessleitender Verfügung vom 1. Oktober 2020 beauftragte der Vorsitzende Dr. med. F._____, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie FMH (nachfolgend: Gutachterin), mit der Erstellung eines Kurzgutachtens über den aktuellen psychischen Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin. I. Im Kurzgutachten vom 5. Oktober 2020 beschrieb die Gutachterin den damaligen Zustand der Beschwerdeführerin als psychosebedingte Realitätsverzerrung und bestätigte die bereits zuvor mehrfach gestellte Diagnose der schizophrenen Störung. Aufgrund der akuten Psychose seien eine fürsorgerische Unterbringung und eine medizinisch-psychiatrische Behandlung inklusive Medikation notwendig. J. Mit Verfügung vom 6. Oktober 2020 lud der Vorsitzende in dieser Sache zur Hauptverhandlung, welche am 8. Oktober 2020 in Anwesenheit der Beschwerdeführerin und ihrem Rechtsvertreter stattfand. Letzterer verlangte im Namen der Beschwerdeführerin unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Kantons Graubünden die sofortige Entlassung der Beschwerdeführerin aus der Klinik C.____ sowie die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bzw. seine Einsetzung als ihr Beistand gemäss Art. 450e Abs. 4 ZGB. Bezüglich der richterlichen Befragung wird auf das separat angefertigte Protokoll verwiesen. Nach der Durchführung der Urteilsberatung wurde der Beschwerdeführerin sowie der Klinik C.____ gleichentags das vorzeitige Entscheiddispositiv zugestellt. K. Auf die Aussagen des Beschwerdeführers anlässlich der richterlichen Befragung sowie auf die Ausführungen in den Eingaben, Gutachten und beigezogenen Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1.1. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden die Ablehnung der Entlassung aus einer fürsorgerischen Unterbringung (Art. 426 ZGB) sowie die Anordnung einer Behandlung ohne Zustimmung (Art. 434 ZGB). Gemäss Art. 439 Abs. 1 Ziff. 1 und 4 ZGB i.V.m. Art. 60 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EGzZGB; BR 210.100) ist das Kantonsgericht von Graubünden in diesen Fällen die gerichtliche Beschwerdeinstanz und dementsprechend für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerden zuständig.

E. 3.1

Gemäss Art. 426 Abs. 1 ZGB darf eine Person, welche an einer psychischen Störung oder an einer geistigen Behinderung leidet oder verwahrlost ist, in einer geeigneten Einrichtung

untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann. Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen (Abs. 2). Die betroffene Person wird entlassen, sobald die Voraussetzungen der Unterbringung nicht mehr erfüllt sind (Abs. 3). Die genannten Voraussetzungen bedingen sich gegenseitig und sind nur in ihrem Zusammenhang verständlich. Der Schwächezustand allein vermag eine fürsorgerische Unterbringung nie zu rechtfertigen, sondern immer nur zusammen mit der Notwendigkeit einer Behandlung oder Betreuung. Selbst bei Vorliegen einer solchen ist die freiheitsbeschränkende Unterbringung aber nur gesetzeskonform, wenn der Zweck der Unterbringung nicht mit einer mildereren Massnahme erreicht werden kann (Verhältnismässigkeitsprinzip) und die Unterbringung für den angestrebten Zweck auch tauglich ist (vgl. Thomas Geiser/Mario Etzensberger, a.a.O., N 7 zu Art. 426 ZGB). Die fürsorgerische Unterbringung dient dem Schutz der betroffenen Person und nicht der Umgebung (vgl. dazu Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht] vom 28. Juni 2006, BBl 2006 7001, S. 7062 [zitiert: Boschaft]).

E. 3.2

Im Kurzgutachten vom 5. Oktober 2020 bestätigte die Gutachterin aufgrund der Vorakten, den Fremdauskünften des einweisenden Arztes und ihrer eigenen

E. 3.3

Betreffend die Notwendigkeit der stationären Behandlung hält die Gutachterin fest, dass sich die Beschwerdeführerin zurzeit in einem psychischen Ausnahmezustand mit Realitätsverkenntung und Orientierungsproblemen befinde. Die Exploration am 1. Oktober 2020 habe nur im Stehen in der offenen Tür des Zimmers der Beschwerdeführerin stattfinden können, wobei die Beschwerdeführerin während 20 Minuten zusammenhanglos geredet habe, ohne sich je unterbrechen zu lassen. Die Beschwerdeführerin sei zu keinem Zeitpunkt in der Lage gewesen, auf gestellte Fragen stringent zu antworten und sei weder krankheits- noch behandlungseinsichtig gewesen. Daher sei zurzeit nur eine stationäre Therapie in einer psychiatrischen Fachklinik denkbar. Ohne den Schutz der Klinik seien die Gesundheit und Sicherheit der Beschwerdeführerin gefährdet und es bestehe die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des familiären Umfeldes, insbesondere bestehe die Gefahr der sekundären Fremdgefährdung der beiden Kinder (vgl. insbesondere act. 07, Ziff. 4 und 7). Auch die Klinik C._____ beschrieb die Unterbringung der Beschwerdeführerin auf der Akutpsychiatrie in ihrem Bericht vom 29. September 2020 (act. 04) als notwendig, da ausserhalb des klinischen Settings aufgrund der akuten Psychose potentielle Selbst- und Fremdgefährdung bestehe. Das von der Gutachterin und der Klinik C._____ gezeichnete Bild des psychischen Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin bestätigte sich auch anlässlich der Hauptverhandlung weitestgehend. Die Beschwerdeführerin konnte zwar auf Fragen antworten, war jedoch oft sehr emotional und weitschweifig in ihren Ausführungen, sprach sehr schnell und undeutlich und kam immer wieder vom Thema ab. Krankheits- und Behandlungseinsicht zeigte sie auch anlässlich der Verhandlung nicht.

E. 3.4

Vor diesem Hintergrund wäre eine Entlassung der Beschwerdeführerin nach der Auffassung des Gerichts momentan verfrüht. Die Voraussetzungen der fürsorgerischen Unterbringung der Beschwerdeführerin sind noch immer gegeben. Die Klinik C._____ in

O.3_____ stellt darüber hinaus objektiv gesehen eine geeignete Einrichtung für die Unterbindung dar. Das Entlassungsgesuch der Beschwerdeführerin vom 23. September 2020 wurde zu Recht abgewiesen, womit die diesbezügliche Beschwerde abzuweisen ist.

E. 4

/ 10 1.2. Die Beschwerdefrist beträgt gemäss Art. 439 Abs. 2 ZGB in beiden Fällen 10 Tage. Eine Begründung der Beschwerden ist nicht notwendig (Art. 439 Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 450e Abs. 1 ZGB). Die vorliegenden Beschwerden wurden von der betroffenen Person eingereicht und richten sich gegen die Ablehnung des Entlassungsgesuchs vom 23. September 2020 sowie gegen die Anordnung der Behandlung ohne Zustimmung vom 24. September 2020. Mit Eingabe vom 28. September 2020 (IncaMail) wurde die Beschwerdefrist in beiden Fällen gewahrt und auf die Beschwerden ist einzutreten.

2.1 Für das vorliegende Beschwerdeverfahren sind gemäss Art. 439 Abs. 3 ZGB die Bestimmungen über das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz, d.h. Art. 450 ff. ZGB, sinngemäss anwendbar. Zu beachten sind sodann die allgemeinen Verfahrensgrundsätze des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 443 ff. ZGB), soweit das Gesetz in den Art. 450 ff. ZGB keine abweichenden Vorschriften enthält (vgl. Lorenz Droese/Daniel Steck, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. Aufl., Basel 2018, N 13 zu Art. 450 ZGB). Dies gilt namentlich für die in Art. 446 ZGB verankerte uneingeschränkte Untersuchungs- und Officialmaxime und das an gleicher Stelle festgeschriebene Prinzip der Rechtsanwendung von Amtes wegen (vgl. Luca Maranta/Christoph Auer/Michèle Marti, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. Aufl., Basel 2018, N 1 f. zu Art. 446 ZGB m.w.H.). Aus Art. 450a ZGB sowie aus Art. 5 Ziff. 4 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) ergibt sich schliesslich, dass das Gericht Tat- und Rechtsfragen sowie die Angemessenheit mit voller Kognition frei überprüft. Da die Vorinstanz entweder ein Arzt oder eine Einrichtung ist, hat das Gericht die Sache endgültig zu entscheiden und diese nicht an die Vorinstanz zu neuer Entscheidung zurückzuweisen. Das Urteil lautet entweder auf Aufhebung oder Aufrechterhaltung der Massnahme (vgl. Thomas Geiser/Mario Etzensberger, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. Aufl., Basel 2018, N 39 und 41 zu Art. 439 ZGB).

2.2 Das Gesetz schreibt in Art. 439 Abs. 3 i.V.m. Art. 450e Abs. 3 ZGB ausdrücklich vor, dass das Gericht aufgrund eines Gutachtens entscheiden muss, sofern die betroffene Person an einer psychischen Störung leidet. Das Gutachten muss von einer unabhängigen, im laufenden Verfahren noch nicht involvierten sachverständigen Person erstellt werden und in dem Sinne aktuell sein, dass es sich zu den sich im gerichtlichen Verfahren stellenden Fragen äussern muss (BGE 143 III 189 E. 3.2 f.; Thomas Geiser/Mario Etzensberger a.a.O., N 48 ff. zu Art. 439 ZGB; Thomas Geiser, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zi-

E. 4.1

Weiter hat die Beschwerdeführerin auch Beschwerde gegen die Anordnung der Behandlung ohne Zustimmung eingereicht. Eine Behandlung ohne Zustimmung setzt im Allgemeinen voraus, dass die zu behandelnde Person aufgrund einer psychischen Störung fürsorglich untergebracht ist und der im Behandlungsplan vorgesehenen Behandlung nicht zustimmt (Art. 434 Abs. 1 ZGB). Diese allgemeinen Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Im Besonderen wird kumulativ vorausgesetzt, dass der betroffenen Person ohne Behandlung ein ernsthafter gesundheitlicher Schaden droht oder das Leben oder die körperliche

Integrität Dritter ernsthaft gefährdet ist (Ziff. 1), dass die betroffene Person bezüglich ihrer Behandlungsbedürftigkeit urteilsunfähig ist (Ziff. 2) und dass keine angemessene, weniger einschneidende, Massnahme zur Verfügung steht (Ziff. 3).

E. 4.2

Damit eine Behandlung ohne Zustimmung zulässig ist, muss die betroffene Person bezüglich ihrer Behandlungsbedürftigkeit urteilsunfähig sein. Die Urteilsunfähigkeit bezüglich der Behandlungsbedürftigkeit ist immer in Bezug auf die konkrete Behandlung zu beurteilen (BGE 127 I 6 E. 7 b). Grund dafür können namentlich Wahnvorstellungen sein, welche die betroffene Person daran hindern, den Zusammenhang zwischen ihrem Zustand und der Behandlung zu begreifen. Erfasst werden davon auch Personen, die einen Willen ausdrücken können, dieser aber nicht, wie in Art. 16 ZGB gefordert, auf einem Mindestmass an Rationalität beruht (Thomas Geiser/Mario Etzensberger, a.a.O., N 18 zu Art. 434/435 ZGB; Botschaft, S. 7068 f.). Im Kurzgutachten wird dargelegt, dass die Beschwerdeführerin zurzeit krankheitsbedingt die Realität verkenne und deshalb momentan nicht in der Lage sei, adäquat über ihre Behandlung zu entscheiden (act. 07, Ziff. 7). Weiter würden der Beschwerdeführerin auch Krankheits- und Behandlungseinsicht fehlen, was von den Berichten der ärztlichen Leitung der Klinik C._____ bestätigt wird. Wie die Beschwerdeführerin an der Hauptverhandlung selbst mitteilte, nehme sie grundsätzlich keine Medikamente, sondern vertraue auf natürliche Wirkstoffe und positive Gedanken. Demgegenüber nahm sie aber nach eigenen Angaben in der Klinik C._____ mehrfach freiwillig Clopin ein und verlangte vor ihrer Einweisung auch von ihrem Mann, dass er ihr klare Regeln aufstelle, damit die Situation – nicht wie in der Vergangenheit – wieder ausser Kontrolle gerate. Die Beschwerdeführerin ist offensichtlich krankheitsbedingt nicht in der Lage, ihre Behandlungsbedürftigkeit konstant einzusehen und so selbst wirksam einer Therapie zu folgen. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin aktuell in Bezug auf die im Behandlungsplan vorgesehene medikamentöse Behandlung urteilsunfähig ist.

E. 4.3

Für die Zulässigkeit der Anordnung einer Behandlung ohne Zustimmung darf zudem keine andere, weniger einschneidende, angemessene Massnahme zur Verfügung stehen. Weniger einschneidend sind Massnahmen, die dem tatsächlichen oder mutmasslichen Willen des Patienten mehr entsprechen als die vorgeschlagene. Die Beurteilung, welche Massnahme angemessen ist, muss nach dem neuesten Stand der Wissenschaft erfolgen. Damit eine alternative Behandlung in Frage kommt, muss diese selbstverständlich wirksam und zweckmässig sein (Thomas Geiser/Mario Etzensberger, a.a.O., N 22, 24 zu Art. 434/435 ZGB; Botschaft, S. 7069 f.). Aufgrund des psychischen Zustands der Beschwerdeführerin und ihres krankheitsbedingten Misstrauens sieht weder die Gutachterin noch die ärztliche Leitung der Klinik C._____ eine weniger einschneidende Massnahme, welche ebenfalls wirksam und zweckmässig wäre (vgl. act. 7 Ziff. 7 und act. 4). Die Verhältnismässigkeit der vorgesehenen Behandlung ohne Zustimmung ist daher zu bejahen.

E. 5

/ 10 vilgesetzbuch I, 6. Aufl., Basel 2018, N 19 zu Art. 450e ZGB). Mit dem Kurzgutachten vom 5. Oktober 2020 von Dr. med. F._____, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, (act. 07) welche die Beschwerdeführerin am 1. Oktober 2020 persönlich untersuchte, wurde dieser Vorschrift Genüge getan. 2.3 Gemäss Art. 450e Abs. 4

Satz 1 ZGB muss die gerichtliche Beschwerdeinstanz die betroffene Person in der Regel als Kollegium anhören, was faktisch zwingend zur Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung führt (vgl. Christof Bernhart, Handbuch der fürsorgerischen Unterbringung, Basel 2011, N 848 f.). Mit Durchführung der mündlichen Hauptverhandlung am 8. Oktober 2020 wurde diese Vorgabe umgesetzt. 2.4. Da die Beschwerdeführerin anwaltlich vertreten ist, ist die Einsetzung einer Vertretung gemäss Art. 450e Abs. 4 Satz 2 ZGB nicht zu prüfen. In diesem Sinne ist der Antrag der Beschwerdeführerin auf Ernennung ihres Rechtsvertreters zum Beistand gemäss Art. 450e Abs. 4 ZGB obsolet, zumal sie durch diesen bereits gehörig vertreten ist.

E. 6

/ 10 Beobachtungen, die bereits zuvor gestellte Verdachtsdiagnose der schizophrenen Störung bei der Beschwerdeführerin (act. 07, Ziff. 6). Dies entspricht einer psychischen Störung im Sinne von Art. 426 Abs. 1 ZGB, womit der für die fürsorgerische Unterbringung erforderliche Schwächezustand der Beschwerdeführerin gegeben ist.

E. 6.1

Bezüglich die Kostenaufgabe im erwachsenenschutzrechtlichen Beschwerdeverfahren verweisen die Art. 63 Abs. 5 und Art. 60 Abs. 2 EGzZGB subsidiär auf die Bestimmungen der ZPO. Demnach werden die Prozesskosten gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt. Die Beschwerdeführerin ist mit ihren Anträgen auf Aufhebung der fürsorgerischen Unterbringung in der Klinik C._____ und der Aufhebung der Anordnung der Behandlung ohne Zustimmung unterlegen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von insgesamt CHF 2'595.00 (Gerichtskosten CHF 1'500.00 und CHF 1'095.00 Gutachterkosten) der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

E. 6.2

Die Gesuchstellerin hat ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt. Gemäss Art. 119 Abs. 2 Satz 1 ZPO hätte sie daher ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darlegen und sich zur Sache sowie über ihre Beweismittel äussern müssen, da sie eine umfassende Mitwirkungsobliegenheit trifft (Urteil 4A_270/2017 vom 1. September 2017 E. 4.2). Es gilt im Verfahren betreffend die unentgeltliche Rechtspflege nur ein durch die umfassende Mitwirkungsobliegenheit eingeschränkter Untersuchungsgrundsatz (Urteil 5A_417/2017 vom 25. Oktober 2017 E. 2). Vorliegend hat sich die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin damit begnügt, die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung zu beantragen. Sie hat weder Unterlagen betreffend ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse eingereicht noch anlässlich der Hauptverhandlung diesbezügliche Ausführungen gemacht. Gemäss Praxis des Kantonsgerichts von Graubünden wird einer anwaltlich vertretenen Partei in Anlehnung an die bundesgerichtliche Praxis keine Nachfrist angesetzt, um ein unvollständiges oder unklares Gesuch zu verbessern respektive um weitere Unterlagen zum Nachweis der Bedürftigkeit einzureichen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_44/2018 vom 5. März 2018 E. 5.3 mit zahlreichen Hinweisen). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung ist somit abzuweisen.

E. 7

/ 10

E. 8

/ 10

E. 9

/ 10 5. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sowohl die Voraussetzungen für eine fürsorgliche Unterbringung nach Art. 426 ff. ZGB als auch diejenigen für eine Behandlung ohne Zustimmung gemäss Art. 434 ZGB erfüllt sind, weshalb die Beschwerden abzuweisen sind.

E. 10

/ 10 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.